

| <b>Vorlage</b><br><br>Federführende Dienststelle:<br>Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement<br>Beteiligte Dienststelle/n:   | Vorlage-Nr: FB 60/0005/WP18<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 18.11.2020<br>Verfasser: |               |         |               |            |                     |              |
|---|---|---------------|---------|---------------|------------|---------------------|--------------|
| <b>Ahornstraße von Seffenter Weg bis Auf der Hörn<br/>         Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 3<br/>         GO NRW für die Abrechnung der als Haupteerschließungsstraße<br/>         ausgebauten o. a. Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG zum<br/>         Zwecke der Erhebung von Beiträgen vom 26..11.2020.</b>  |   |               |         |               |            |                     |              |
| <b>Ziele:</b>   |   |               |         |               |            |                     |              |
| <b>Beratungsfolge:</b><br><br><table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 846 379 875">Datum</th> <th data-bbox="379 846 962 875">Gremium</th> <th data-bbox="962 846 1390 875">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 882 379 909">17.12.2020</td> <td data-bbox="379 882 962 909">Mobilitätsausschuss</td> <td data-bbox="962 882 1390 909">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table> |   | Datum         | Gremium | Zuständigkeit | 17.12.2020 | Mobilitätsausschuss | Entscheidung |
| Datum   | Gremium   | Zuständigkeit |         |               |            |                     |              |
| 17.12.2020  | Mobilitätsausschuss   | Entscheidung  |         |               |            |                     |              |

**Beschlussvorschlag:**

Der Mobilitätsausschuss genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 26.11.2020 für die Abrechnung der als Haupteerschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage „Ahornstraße von Seffenter Weg bis Auf der Hörn“ zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 18.12.2019 (SBS).

## Finanzielle Auswirkungen

PSP 5-120102-900-02900-160-1, Kostenart 68870000 Erschließungsbeiträge

|  |    |      |  |
|--|----|------|--|
|  | JA | NEIN |  |
|  | x  |      |  |

| Investive<br>Auswirkungen                        | Ansatz<br>20xx  | Fortgeschriebener Ansatz<br>20xx | Ansatz<br>20xx ff.  | Fortgeschriebener Ansatz<br>20xx ff. | Gesamtbedarf (alt) | Gesamtbedarf (neu) |
|--|---|----------------------------------|---|--------------------------------------|--------------------|--------------------|
|  | Einzahlungen  | 0                                | 0   | 0                                    | 0                  | 0                  |
| Auszahlungen                                     | 0   | 0                                | 0   | 0                                    | 0                  | 0                  |
| Ergebnis   | 0   | 0                                | 0   | 0                                    | 0                  | 0                  |
| <b>+ Verbesserung /<br/>-<br/>Verslechterung</b> | 0   |                                  | 0   |                                      |                    |                    |
|  | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden |                                  | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden |                                      |                    |                    |

| konsumtive<br>Auswirkungen                       | Ansatz<br>20xx  | Fortgeschriebener Ansatz<br>20xx | Ansatz<br>20xx ff.  | Fortgeschriebener Ansatz<br>20xx ff. | Folgekosten (alt) | Folgekosten (neu) |
|--|---|----------------------------------|---|--------------------------------------|-------------------|-------------------|
|  | Ertrag  | 0                                | 0   | 0                                    | 0                 | 0                 |
| Personal-/<br>Sachaufwand                        | 0   | 0                                | 0   | 0                                    | 0                 | 0                 |
| Abschreibungen                                   | 0   | 0                                | 0   | 0                                    | 0                 | 0                 |
| Ergebnis   | 0   | 0                                | 0   | 0                                    | 0                 | 0                 |
| <b>+ Verbesserung /<br/>-<br/>Verslechterung</b> | 0   |                                  | 0   |                                      |                   |                   |
|  | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden |                                  | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden |                                      |                   |                   |

## Maßnahmebezogene Einnahmen

154.300,71 € Beiträge gem. § 8 KAG

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11.12.2019 reduziert sich dieser Betrag **auf 77.751,48 €**.

**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz  
/ die Klimafolgenanpassung**

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

|  |        |  |         |  |         |  |                   |  |
|--|--------|--|---------|--|---------|--|-------------------|--|
| Die Maßnahme hat folgende Relevanz:    | keine  |  | positiv |  | negativ |  | nicht eindeutig   |  |
| Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist: | gering |  | mittel  |  | groß    |  | nicht ermittelbar |  |

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

|                                    |       |  |         |  |         |  |                 |  |
|------------------------------------|-------|--|---------|--|---------|--|-----------------|--|
| Die Maßnahme hat folgende Relevanz | keine |  | positiv |  | negativ |  | nicht eindeutig |  |
|------------------------------------|-------|--|---------|--|---------|--|-----------------|--|

**Größenordnung der Effekte**

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die CO2-Einsparung durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering – unter 80 t / Jahr (0,1% des jährlich Einsparziels)
- mittel – 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß – mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die Erhöhung der CO2-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering – unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel – 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß – mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO2-Emissionen erfolgt:

|                                      |  |   |                                |  |
|--------------------------------------|--|---|--------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> vollständig | <input type="checkbox"/> überwiegend<br>(50-99%) | <input type="checkbox"/> teilweise<br>(1-49%) | <input type="checkbox"/> nicht | <input type="checkbox"/> nicht bekannt |
|--------------------------------------|--|---|--------------------------------|--|

Entfällt

**Erläuterungen:**

Die Verwaltung hat die Dringlichkeitsentscheidung vom 10.11.2020 für die Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage „Ahornstraße von Seffenter Weg bis Auf der Hörn“ zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS) eingeholt. Diese wurde am 26.11.2020 gefasst.

Gemäß § 60 Abs. 3 GO NRW ist die Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Dringlichkeitsentscheidung einschließlich Beitragssatzermittlung und Abrechnungsplan sind als Anlage beigefügt.

**Anlage/n:**

Dringlichkeitsentscheidung

Beitragssatzermittlung

Aachen, den 10.11.2020  
Hausruf: 6000

**Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für den Mobilitätsausschuss des Rates der Stadt  
Aachen**

Abrechnung gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zum Zwecke  
der Erhebung von Beiträgen der als Haupteerschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage

„Ahornstraße“ von Seffenter Weg bis Auf der Hörn

**Erläuterungen:**

Die Verwaltung ist gehalten, in diesem Jahr alle Maßnahmen abzurechnen, die zum Ende des Jahres verjähren.

Um Einnahmeverluste und somit Nachteile für die Stadt, insbesondere durch die Verjährung von Ansprüchen, zu vermeiden, kann die Abwicklung von Beitragsverfahren nicht länger hinausgeschoben werden, zumal bei Beschlussfassung des Mobilitätsausschusses am 17.12.2020 nicht gewährleistet ist, dass die entsprechenden Bescheide, insbesondere Rückläufe noch im Jahr 2020 zugestellt werden können.

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen entscheidet der Mobilitätsausschuss des Rates der Stadt über die Abrechnung von Anlagen nach § 8 KAG zur Erhebung von Beiträgen. Da bei der o. a. Maßnahme die Verjährung von Ansprüchen droht, ist aufgrund der obigen Ausführungen die Dringlichkeitsentscheidung geboten.

Der aus dem Jahr 1925 stammende Mischwasserkanal in der Ahornstraße von Seffenter Weg bis Auf der Hörn wurde im Jahr 2016 erneuert, weil dieser in einem sehr schlechten baulichen Zustand war.

Der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von ca. 75 Jahren war bereits überschritten, so dass der Neuausbau eine erforderliche und zeitablaufbedingte Erneuerung darstellt, die eine Beitragspflicht gemäß § 8 KAG in der Form auslöst, dass der beitragsfähige Aufwand ausschließlich aus dem Anteil des Kanals resultiert, der sich auf die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht.

Die Fahrbahn erhielt im Zuge der vorgenannten Kanalbaumaßnahme einen Komplettausbau in Splitt-Mastix-Asphalt auf einer Binderschicht, einer asphaltgebundenen Tragschicht sowie einer Frostschutzschicht (Gesamtaufbau 70 cm). Da in den letzten 60 Jahren nachweislich kein beitragsfähiger Neuausbau der Ahornstraße von Seffenter Weg bis Auf der Hörn erfolgt ist, gilt die Fahrbahn somit als verschlissen.

Die Ausbaumaßnahme stellt eine Erneuerung nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) dar. Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Ahornstraße erfolgt im Bereich von Seffenter Weg bis Auf der Hörn als Haupteerschließungsstraße gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) SBS.

Die Anteile der Beitragspflichtigen am gekürzten beitragsfähigen Aufwand betragen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 2 für die Teileinrichtungen

- a) Fahrbahn 60 v. H. und
- g) Oberflächenentwässerung 75 v. H.

Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen Aufwandes erfolgt gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke entsprechend ihrer Größe und Ausnutzbarkeit.

Obwohl für diese Abrechnung der Landeszuschuss in Höhe von 50 % der Beitragssumme nicht abgerufen werden kann, wird die laut Ratsbeschluss vom 11.12.2019 erfolgte Aufforderung an die Verwaltung, bei den bislang nicht rechtskräftig abgerechneten Verfahren den Betroffenen die Billigkeitsregelung in der Höhe der zu erwartenden Landesförderung zukommen zu lassen, in den Beitragsbescheiden Anwendung finden. Die Beitragssumme reduziert sich daher um 50 %.

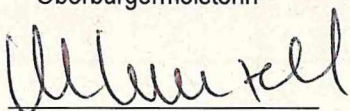
Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Mobilitätsausschuss des Rates der Stadt in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

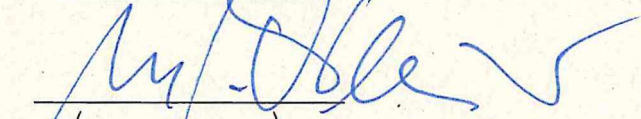
**Dringlichkeitsentscheidung:**

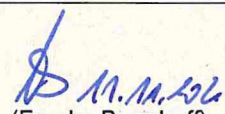
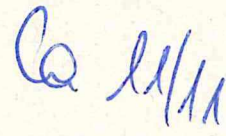

Frau Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen, Manika Wenzel Ausschussvorsitzende/r, und \_\_\_\_\_, Ausschussmitglied, beschließen die Abrechnung der als Haupteerschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage „Ahornstraße von Seffenter bis Auf der Hörn“ zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (SBS).

Die Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der Beitragspflichtigen sowie die Beitragssatzermittlung und der Abrechnungsplan sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Entscheidung.

  
(Sibylle Keupen)  
Oberbürgermeisterin

  
(Ausschussvorsitzende/r)

  
(Ausschussmitglied)

| Dez. III   | FB 60/000  | FB 60/210   |
|--|--|---|
| <br>(Frauke Burgdorff)<br>Stadtbaurätin |  |  |

Anlagen: Beitragssatzermittlung  
Abrechnungsplan

## Beitragssatzermittlung

**Ahornstraße** von Seffenter Weg bis Auf der Hörn

Straßenart: Haupterschließungsstraße gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) der städtischen Beitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS). Die Anteile der Stadt und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a), g) SBS.

### **Ermittlung des Beitragssatzes für die Teileinrichtung(en) Fahrbahn, Oberflächenentwässerung**

#### **Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes für**

|  |              |               |                     |
|--|--------------|---------------|---------------------|
| <b>a) Fahrbahn</b>                             |              |               |                     |
| Ausbaukosten                                   | 153.115,24 € |               |                     |
| durchschnittl. Breite :                        | 6,03 m       |               |                     |
| anrechenbare Breite :                          | 6,50 m       |               |                     |
| Überbreite :                                   | 0,00 m       | <u>0,00 €</u> |                     |
| beitragsfähiger Aufwand                        | 153.115,24 € |               |                     |
| städt. Anteil ( 40 %)                          |              | 61.246,10 €   |                     |
| gekürzter beitragsfähiger Aufwand ( 60 %)      |              |               | <b>91.869,14 €</b>  |
| <br>   |              |               |                     |
| <b>g) Oberflächenentwässerung</b>              |              |               |                     |
| Ausbaukosten                                   | 83.331,86 €  |               |                     |
| beitragsfähiger Aufwand                        | 83.331,86 €  |               |                     |
| städt. Anteil ( 25 %)                          |              | 20.832,96 €   |                     |
| gekürzter beitragsfähiger Aufwand ( 75 %)      |              |               | <b>62.498,90 €</b>  |
| <hr/>  |              |               |                     |
| Summe beitragsfähiger Aufwand                  | 236.447,10 € |               |                     |
| Summe städtischer Anteil                       |              | 82.079,06 €   |                     |
| <b>Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand</b> |              |               | <b>154.368,04 €</b> |

#### **Ermittlung des Beitragssatzes**

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

|                                  |                      |                               |                             |                       |
|----------------------------------|----------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------|
| <b>Fahrbahn :</b>                | <b>91.869,14 € :</b> | <b>23.997 m<sup>2</sup> =</b> | <b>3,83 €/m<sup>2</sup></b> |                       |
| <b>Oberflächenentwässerung :</b> | <b>62.498,90 € :</b> | <b>23.997 m<sup>2</sup> =</b> | <b>2,60 €/m<sup>2</sup></b> |                       |
|                                  |                      |                               | <b>6,43 €/m<sup>2</sup></b> | <b>(Beitragssatz)</b> |

---